

Regierungsratsbeschluss

vom 3. September 2018

Nr. 2018/1379

KR.Nr. VA 0009/2018 (BJD)

Volksauftrag "Langsamverkehr in die kantonale Verfassung" Stellungnahme des Regierungsrates

1. Volksauftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Änderung der kantonalen Verfassung vorzulegen, welche § 120 folgendermassen ändert:

¹Kanton und Gemeinden sorgen für eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Verkehrsordnung.

²Sie fördern den öffentlichen Verkehr, den Langsamverkehr sowie das Umsteigen auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und setzen sich für eine möglichst umweltverträgliche Bewältigung des Verkehrsaufkommens ein.

³Sie sorgen dafür, dass der öffentliche Verkehr für die gesamte Bevölkerung zugänglich ist und ihren massgeblichen Bedarf abdeckt.

⁴Sie berücksichtigen die Bedürfnisse von schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern.

2. Begründung

Ein funktionierendes Verkehrssystem ist ein zentrales Element zur Sicherung von Wohlstand, Lebensqualität und Arbeit für alle. Durch den öffentlichen Verkehr sowie den Velo- und Fussverkehr werden die Strassen entlastet und die Umwelt wird durch die verstärkte Nutzung dieser effizienten Fortbewegungsmittel geschont. Weiter führt deren Förderung zu einer Reduktion von Lärm und Luftverschmutzung.

Trotz der zunehmenden Wichtigkeit des öffentlichen Verkehrs, des Veloverkehrs sowie des Fussverkehrs wird der Langsamverkehr in der Verfassung des Kantons Solothurn heute nicht erwähnt. Mit der vorgeschlagenen Anpassung soll dieser Mangel beseitigt werden.

Aus diesen Gründen ist der entsprechende Paragraph in der kantonalen Verfassung anzupassen, wie es andere Kantone (Bern, Schwyz, Fribourg, Schaffhausen, St. Gallen, Genf) bereits umgesetzt haben.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der vorliegende Text des Volksauftrags geht über die eigentliche Förderung des Langsamverkehrs hinaus. Artikel 120 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) soll völlig neu formuliert werden. Wir erkennen dabei, dass die heutigen Verfassungsbestimmungen, insbesondere unter Einbezug allgemeiner Verfassungsgrundsätze (z.B. Rechtsgleichheit in Bezug auf schwächere Verkehrsteilnehmerinnen), inhaltlich dem vorliegenden Volksauftrag zu wesentlichen Teilen bereits entsprechen. Aus diesem Grund fokussiert unsere Stellungnahme auf die Förderung des Langsamverkehrs. Einerseits ist der Langsamverkehr im vorliegenden Geschäft titelgebend, andererseits beschränkt sich die Begründung des Auftragstextes auf den Langsamverkehr.

Es ist unbestritten, dass ein funktionierendes und umweltverträgliches Verkehrssystem ein zentrales Element zur Sicherung von Wohlstand, Lebensqualität und Arbeit für alle darstellt.

Das Kantonsstrassennetz stösst in den Hauptverkehrszeiten, insbesondere in den Agglomerationen Solothurn und Olten, an seine Leistungsfähigkeit. Abschätzungen und Modellrechnungen zeigen, dass sich dieser Trend weiter verstärken wird. Wir sind somit der Meinung, dass neben den geplanten punktuellen Infrastrukturausbauten für den Motorisierten Individualverkehr (MIV), insbesondere auch die Infrastruktur für den Langsamverkehr und das Angebot des öffentlichen Verkehrs, attraktiver auszugestalten sind. Damit soll der Modalsplit im Berufsverkehr zugunsten des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs verbessert werden.

3.2 Gesetzliche Grundlagen

Artikel 120 Ziffern 2 und 3 KV halten fest, dass Kanton und Gemeinden den öffentlichen Verkehr gemeinsam fördern und für eine umweltgerechte und volkswirtschaftlich möglichst günstige Verkehrsordnung sorgen. Die Bedeutung des Langsamverkehrs ist somit auf Verfassungsebene nicht explizit erwähnt. Unter den Begriff «umweltgerechte und volkswirtschaftlich möglichst günstige Verkehrsordnung» fällt jedoch auch die Förderung des Langsamverkehrs. Der Langsamverkehr ist umwelt- und ressourcenschonend. Die dafür notwendige Infrastruktur kann mit vergleichsweise tiefen Kosten realisiert, betrieben und unterhalten werden, was der Forderung einer «volkswirtschaftlich günstigen» Verkehrsordnung entspricht.

3.3 Kantonaler Richtplan

Die Grundsätze und Ziele der Raumplanung, auf welche im Strassengesetz verwiesen wird, sind im Kantonalen Richtplan, Kapitel V Handlungsstrategien, behördenverbindlich festgehalten.

Mit dem Beschluss über den Richtplan verpflichtet sich die Regierung, neben der weiteren Planung und Realisierung der im Richtplan festgehaltenen Infrastrukturausbauten, den Verkehr auf umwelt- und ressourcenschonende Verkehrsmittel zu verlagern. Dies insbesondere im agglomerationsgeprägten Raum.

Der Richtplan postuliert dafür die Planungsgrundsätze der «3-V-Strategie» (Verkehr vermeiden, verlagern, verträglich gestalten) und eine «angebotsorientierten Verkehrsplanung».

Es wird dabei ebenfalls festgehalten, dass für zu Fuss Gehende sowie für Velofahrende ein sicheres und attraktives Wegnetz bereitzustellen und der öffentliche Verkehr gezielt zu fördern seien.

3.4 Stärkere Verankerung der Bedeutung der Radweginfrastruktur im Strassengesetz

Gemäss dem geltenden Strassengesetz baut der Kanton die Kantonsstrassen und die Einwohnergemeinden die Gemeindestrassen. Dasselbe gilt für Radwege. Damit ist der Kanton im Wesentlichen für die Bereitstellung der Radwege entlang von Kantonsstrassen zuständig. Diese Regelung erschwert - trotz netzübergreifenden konzeptionellen Planungen - die im Richtplan postulierte Bereitstellung einer sicheren und attraktiven Langsamverkehrsinfrastruktur.

Wie in der Stellungnahme zum Auftrag Markus Ammann (SP, Olten) «Kantonales Konzept für den Langsamverkehr» (Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/1609 vom 19. Oktober 2015) erläutert, soll im Rahmen der anstehenden Revision des Strassengesetzes die Zuständigkeit des Kantons für Radwege von übergeordneter (d.h. kantonalen) Bedeutung ausgeweitet werden.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf zur Revision des kantonalen Strassengesetzes (Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/1136 vom 21. Juni 2016) beabsichtigen wir, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um die spezifische Ausgestaltung von Velowegen von kantonalen Bedeutung, welche über Gemeindestrassen führen sowie die Schliessung von Netzlücken, nach den gleichen Regeln wie der Bau und Ausbau von Kantonsstrassen planen und finanzieren zu können.

Es soll hingegen weiterhin Aufgabe der Gemeinden sein, die ergänzende kommunale Langsamverkehrsinfrastruktur auf das kantonale Radwegnetz abzustimmen.

3.5 Umsetzung

Die gesetzlichen Grundlagen und raumplanerischen Vorgaben werden in den laufenden kantonalen Planungs- und Projektierungsarbeiten umgesetzt. Entsprechend hoch gewichtet wird in sämtlichen Infrastrukturprojekten auch die Berücksichtigung des Langsamverkehrs. Beispielsweise wird bei der Planung der Verkehrsanbindung Thal oder bei der Umgestaltung der Autobahnanschlüsse Egerkingen und Oensingen der Attraktivierung der Langsamverkehrsverbindungen ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Auch bildet die Verbesserung der Infrastruktur für den Langsamverkehr ein wichtiger Schwerpunkt der Agglomerationsprogramme, welche in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erstellt werden.

3.6 Fazit

Wir kommen zum Schluss, dass die Förderung des Langsamverkehrs bereits heute genügend gesetzlich verankert ist. Die vorgeschlagene Verfassungsrevision erachten wir deshalb als nicht notwendig, um die avisierten, von uns mitgetragenen Zielsetzungen zu erreichen.

Im Rahmen der Umsetzung der Agglomerationsprogramme sowie der Begleitung übergeordneter Projekte des Bundes wird den Anliegen des Auftrags von den zuständigen Amtsstellen bereits heute nachgelebt. Mit der geplanten Revision des Strassengesetzes sollen zudem Velowege von kantonalen Bedeutung in Bezug auf die Finanzierung und Planung auf eine vergleichbare Ebene wie Kantonsstrassen gehoben werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Verkehr und Tiefbau (hei/rom)

Amt für Umwelt

Aktuarin UMBAWIKO (ste)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat

VCS Sektion Solothurn, Fabian Müller, Präsident, Postfach 804, 4501 Solothurn